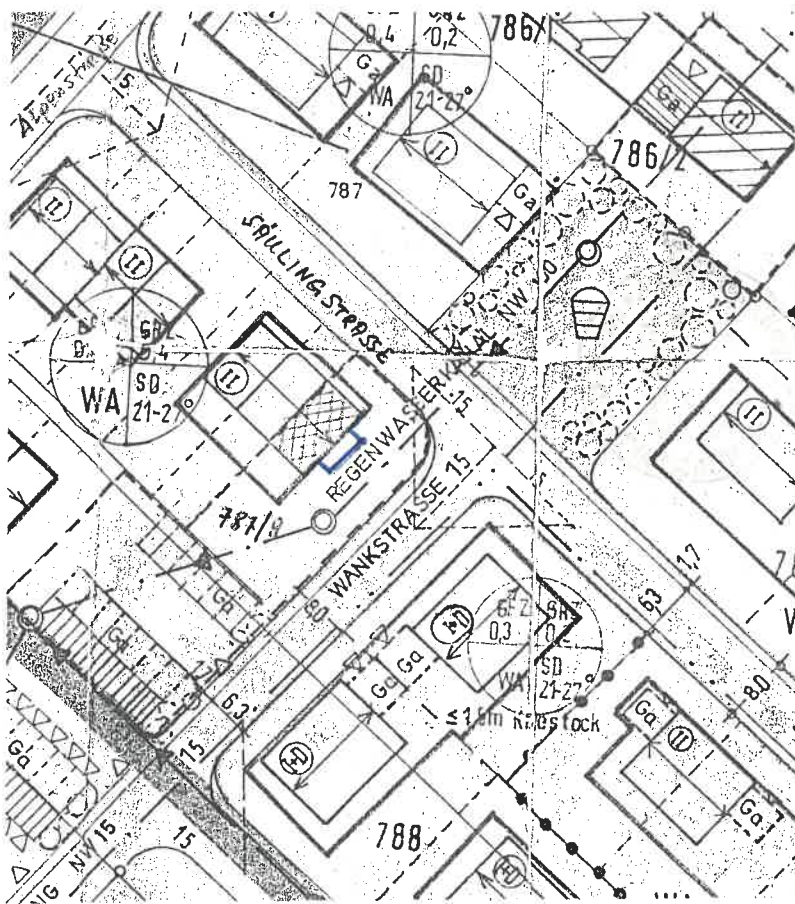


Vollzug des Baugesetzbuches;
7. Änderung des Bebauungsplanes "Gänsbichl II", Altenstadt

Der o.g. Bebauungsplan wird an der Säuling-/Wankstraße bezüglich des Grundstücks Fl.Nr. 787/9 (Säulingstr. 4 b) in der Form geändert, als eine Baugrenzen-Erweiterung zugunsten eines erdgeschossigen Anbaus erfolgt. Der Gemeinderat Altenstadt hat dieser 7. Bebauungsplan-Änderung "Gänsbichl II" mit Beschluß vom 14.02.1995 die Zustimmung erteilt. Grundsätze der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt, so daß das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

Die Änderung wird im nachstehenden Änderungsplan dargestellt:



M = 1 : 1000

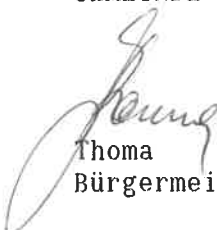
— = Baugrenze
(4,50 m x 3,00 m) für
erdgeschossigen
Anbau (I)



Erläuterung/Begründung:

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 787/9 beabsichtigt die Errichtung eines Anbaus auf der Ostseite seines Reiheneckhaus-Grundstücks. Da dies in der bisherigen Bebauungsplanfassung nicht möglich ist (Baugrenze unmittelbar am Haus), beantragt er die Änderung des Bebauungsplans. Da ortsplanerische Gründe nicht entgegenstehen, hat die Gemeinde Altenstadt dieser Änderung zugestimmt.

Altenstadt, den 14.02.1995
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister

